

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 1. OKTOBER 1949

NUMMER 78

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 929.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 9. 1949, Wiederholung der Zusatzprüfung für Vermessungsobersekretäre usw. (Fachrichtung Kataster). S. 929.

V/1: RdErl. Nr. 32/49 v. 23. 9. 1949, Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Wiedergutmachung. S. 930.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 19. 9. 1949, Wohnungsgeldzuschuß für kinderlos verheiratete weibliche Beamte und Angestellte, deren Ehemann sich noch in der Kriegsgefangenschaft befindet oder vermißt ist. S. 933.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 20. 9. 1949, Verleihung von Staatsehrenpreisen (Plaketten). S. 934. — RdErl. 22. 9. 1949,

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen. S. 935.

III. Ernährung: AO. 22. 9. 1949, Verbilligungsscheine für Mais und Milokorn. S. 944.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 20. 9. 1949, Kostenerstattung zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung. S. 944.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B Finanzierung: RdErl. 30. 8. 1949, Verwaltung der Wohnungsbaudarlehen, die aus den Erträgen der Umstellungsgrundschulden stammen. S. 945. — RdErl. 12. 9. 1949, Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umteilungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen. S. 946.

K. Landeskanzlei.

RdErl. 19. 9. 1949, Handbuch über das Land Nordrhein-Westfalen. S. 948.

Berichtigung. S. 948.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat H. Driver, Regierung Düsseldorf; Regierungsdirektor; Dr. E. Dundalek, Regierung Düsseldorf; Regierungsrat; E. Chandon, Leiter des Stat. Landesamtes Düsseldorf; Regierungsdirektor; F. Pütz, Regierung Detmold; Regierungsrat; O. Lange, Polizeiabteilung des Innenministeriums; Polizeioberrat; A. Krimphove, Prov.-Verband Westfalen; Landesverwaltungsrat; W. Nissen, Innenministerium; Regierungs- und Finanzrat; J. Schweins, Prov.-Verband Westfalen; Landesversicherungsrat; A. Klinkhammer, Prov.-Verband Westfalen; Landesversicherungsrat; Min.-Rat W. F. Triebel, Innenministerium; Ministerialdirigent.

Eingestellt:

E. Lichtenberg, Regierung Münster; Regierungsdirektor; M. Zirkel, Landesvermessungsamt NRW; Regierungs- und Vermessungsrat; P. Lange, Regierung Arnsberg; Regierungsrat; P. Bellinghausen, Regierung Detmold; Regierungsvermessungsrat.

Zur Ruhe gesetzt:

Regierungspräsident Fries, Regierung Arnsberg; der ehem. Leiter der Schulabteilung der Regierung Minden, Reg.-Direktor Dr. W. Zacher.

Verstorben:

Regierungsdirektor H. Driver, Regierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 929.

I. Verfassung und Verwaltung

Wiederholung der Zusatzprüfung für Vermessungsobersekretäre usw. (Fachrichtung Kataster)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1949 — I — 128 — 17 Nr. 1961/49 — II

Die Wiederholung der Zusatzprüfung für die Vermessungsobersekretäre usw. (Fachrichtung Kataster) darf in jedem Falle nur einmal erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist, daß der Bewerber nach Abschluß der ersten Prüfung noch

1 Monat bei einem Katasteramt,

1 Monat bei einer Besoldungsstelle und einem Gemeindeprüfungsamt der zuständigen Kommunalverwaltung,

1 Monat bei der Regierung (Vermessungsdezernat) im Ausbildungsdienst abgeleistet hat.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme ist der zuständige Regierungspräsident (Vermessungsverwaltung) beauftragt.

Bewerber, die die genannte Prüfung zu wiederholen beabsichtigen, können sich frühestens nach Beginn des Haushaltsjahres 1950 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege melden. Der Regierungspräsident setzt dann im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zusatzprüfung den Beginn des Vorbereitungsdienstes fest.

Ausgaben dürfen dem Lande durch die Wiederholung der Prüfung nicht entstehen.

Bezug: Erl. v. 13. 10. 48 — I — 128 — 17. Nr. 1732/48 — nicht veröffentlicht.

— MBl. NW. 1949 S. 929.

V/1

Bescheinigung

zur Vorlage beim Amt für Wiedergutmachung

RdErl. d. Innenministers Nr. 32/49 v. 23. 9. 1949 — Abt. V/1 — 565 — 4

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Soforthilfe, ist festgelegt worden, daß die Ämter für Wiedergutmachung den politisch Verfolgten im Sinne des § 31 Ziff. 4 des Soforthilfegesetzes auf Antrag eine Bescheinigung laut anliegendem Muster auszustellen haben. Vor Aushändigung dieser Bescheinigung haben die Ämter für Wiedergutmachung sorgfältig zu prüfen, ob der Antragsteller aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hat, und er die Nachwirkungen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hat überwinden können. Diese Prüfung hat vor allen Dingen an Hand des durch jeden Antragsteller zweifach auszufüllenden Formblattes „Mel-

dungen für Personen, die durch das nationalsozialistische Regime geschädigt wurden" zu erfolgen. (Die ausgefüllten Formblätter sind bei den Ämtern für Wiedergutmachung sorgfältig aufzubewahren).

Die Bescheinigung des Amtes für Wiedergutmachung ist für das Amt für Soforthilfe verbindliche Feststellung, daß es sich bei dem dort Benannten um einen Geschädigten im Sinne des § 31 Ziff. 4 des Soforthilfegesetzes in Verbindung mit der Soforthilfe-DVO. zu § 31 Ziff. 4 Nr. 13—15 handelt.

Sollte die Ausstellung der Bescheinigung durch das Amt für Wiedergutmachung abgelehnt werden, so hat der Antragsteller zunächst das Recht auf Beschwerde beim Herrn Regierungspräsidenten. Bei weiterer Ablehnung durch den Herrn Regierungspräsidenten steht ihm ein Beschwerderecht bei meiner Abteilung V/1 zu. Dem Antragsteller ist sowohl durch das Amt für Wiedergutmachung als auch durch den Herrn Regierungspräsidenten bei der Ablehnung Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Einen Abdruck dieses Erlasses und Formulare „Meldungen für Personen, die durch das nationalsozialistische Regime geschädigt wurden“, für die Ihnen nachgeordneten Ämter für Wiedergutmachung füge ich bei.

Bezug: § 31 Ziff. 4 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz-SHG).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Vorderseite)

Anlage 2

Nr.

Meldungen für Personen, die durch das nationalsozialistische Regime geschädigt wurden:
durch Verlust von Sach- und Vermögenswerten

(Zutreffendes ist zu unterstreichen!)

A. Personalangaben.

- Familienname Vorname
1. Geschlecht: männlich — weiblich, 2. geb. am
3. Geburtsort Kreis
4. Staatsangehörigkeit zu Beginn der Verfolgung Bem.
5. Jetziger Wohnsitz Krs.
Straße und Hausnummer
6. Wohnsitz zu Beginn der Verfg. Kreis:
Straße und Hausnummer
7. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden
8. Anzahl der Kinder:
9. Beruf u. jetzige Berufsstellung:
Beruf u. Berufsstellung vor der Verfolgung:
Höhe des monatlichen Einkommens vor der Verfolgung: zur Zeit:
10. Waren Sie Mitglied: a) der NSDAP ja — nein
b) einer ihrer Gliederungen ja — nein
c) welchen Rang haben Sie dort bekleidet:
d) Einstufung: (nach den Entnazif.-Best.
11. Sind Sie vom Kreissonderhilfsausschuß als politisch Verfolgter anerkannt:
ja — nein
Wenn ja: Ausweisnummer: Kreis
Wenn nein: Haben Sie einen Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgter gestellt: ja — nein
Wenn ja: bei welcher Stelle

Table with 2 columns: 'Nicht ausfüllen Schlüssel' and a large empty box for processing.

Stadt-, Kreis-Verwaltung
Amt für Wiedergutmachung.

Anlage 1

....., den 1949

Bescheinigung.

(Nur zur Vorlage beim Amt für Soforthilfe.)

Hiermit wird bescheinigt, daß Herr/Frau/Fräulein in Str. zu dem Kreis der politisch Verfolgten*) im Sinne des § 31 Ziff. 4 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG.) gehört.

Amt für Wiedergutmachung.

*) Zu § 31 Ziff. 4 Soforthilfe-DVO. vom 8. August 1949 (Politisch Verfolgte).

„Als politisch Verfolgte nach § 31 Ziffer 4 gelten alle Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten haben, auch wenn sie nach Landesrecht nicht zu den „politisch Verfolgten“ im engeren Sinne, sondern zu den „politisch Geschädigten“ gehören. Wesentlich sind wirtschaftliche Nachteile, welche die wirtschaftlichen Grundlagen des Antragstellers derart vernichtet oder nachhaltig erschüttert haben, daß er die Auswirkungen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hat überwinden können. Wenn der politisch Verfolgte durch eine zur politischen Überprüfung eingesetzte Spruchbehörde rechtskräftig als Aktivist oder Hauptschuldiger eingestuft worden ist, gilt ohne weiteres als erwiesen, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat.“

(Rückseite)

B. Verluste an Sach- und Vermögenswerten.

Art der Schäden und Verluste		Zeitangaben	Wert in vollen DM	Nicht ausfüllen Schlüssel
*)	Wohnungseinrichtung bestehend aus..... Zimmern	entzogen am:		
1)	Grundstücke und Grundstücksrechte	entzogen am:		
2)	Besoldungen, Pensionen Renten	v..... bis..... DM v..... bis..... DM		
3)	Lebensversicherungen, Patente usw.			
4)	Verdienstausschlag: a) aus selbständiger Arbeit b) aus nichtselbständiger Arbeit	v..... bis..... DM v..... bis..... DM		
5.	Schäden und Verluste insgesamt:			

1. Nicht anzugeben sind: Kriegsfolgeschäden, die durch Evakuierung oder Flucht, Bombardierung usw. entstanden sind. Ferner sind gesundheitliche Schäden wegen der Sonderregelung des Rentengesetzes ebenfalls nicht aufzuführen.

2. Angabe der Beweismittel und Belege, die als Unterlage zu vorstehenden Angaben beigebracht werden können:

.....

3. Wiedergutmachungsanträge sind bereits gestellt:
am bei

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben gemäß den Bestimmungen des z. Zt. geltenden Strafgesetzbuches verfolgt werden.

Aus der Anmeldung meiner Verluste können von mir noch keine Rechtsansprüche hergeleitet werden.

....., den 19.....
(Ort) (Unterschrift)

*) Ohne Angabe des Geldwertes

— MBl. NW. 1949 S. 930.

B. Finanzministerium
A. Innenministerium

Wohnungsgeldzuschuß für kinderlos verheiratete weibliche Beamte und Angestellte, deren Ehemann sich noch in der Kriegsgefangenschaft befindet oder vermißt ist

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 19. 9. 1949
— B 2120 — 8444/IV — II C

Die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an verheiratete weibliche Beamte setzt nach § 9 Abs. 4 des Bes. Ges. in der Fassung des § 36 der Dritten Sparverordnung voraus, daß der verheiratete weibliche Beamte ganz oder überwiegend für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat.

Diese Voraussetzung ist bei den kinderlos verheirateten weiblichen Beamten, deren Ehemann sich noch in der Kriegsgefangenschaft befindet oder vermißt ist, gegeben, wenn der kinderlos verheiratete weibliche Beamte allein für seinen Unterhalt aufzukommen hat und keine laufenden Bezüge aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis des noch in der Kriegsgefangenschaft befindlichen oder vermißten Ehemannes erhält. In diesen Fällen kann daher auch nach dem Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung der volle Wohnungsgeldzuschuß gezahlt werden.

Die Bestimmung in Absatz 2 der DB. zu § 36 der Dritten Sparverordnung, nach der kinderlos verheiratete weib-

liche Beamte, deren Ehemann nicht in der Lage ist, zu dem Wohnungsaufwand der Ehefrau beizutragen, den ledigen Beamten gleichgestellt werden, erstreckt sich nur auf diejenigen kinderlos verheirateten weiblichen Beamten, deren Ehemann ein so geringes Einkommen hat, daß er daraus zwar seinen eigenen Unterhalt, aber nicht den Unterhalt und den Wohnungsaufwand der Ehefrau bestreiten kann.

Entsprechendes gilt für die Angestellten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 933.

**E. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Verleihung von Staatsehrenpreisen (Plaketten)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 9. 1949 — II A 1 Nr. 3132/49

Die nachstehenden Richtlinien für die Beantragung, Bewilligung und Verleihung von Staatsehrenpreisen (Plaketten) gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt.

Richtlinien

für die Beantragung, Bewilligung und Verleihung von Staatsehrenpreisen (Plaketten) des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft.

I. Als Staatsehrenpreise für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft stehen zwei bronzene (eine kleine und eine große) Plaketten zur Verfügung. Die Herstellung einer silbernen Plakette ist in Aussicht genommen. Milch, Butter und Käse in ihren besten Verarbeitungsformen werden den landwirtschaftlichen Uerzeugnissen gleichgestellt und daher in die Verleihung einbezogen.

II. Die Verleihung der kleinen bronzenen Plakette kommt in erster Linie als Einzel- oder Gruppenpreis für Verdienste von Einzelpersonen oder Organisationen auf Ausstellungen, Tierschauen usw. für den Bereich von Kreisen bzw. Regierungsbezirken, die der großen bronzenen Plakette für Verdienste auf solchen Veranstaltungen für den Bereich eines Landesteiles bzw. des ganzen Landes in Frage.

Die silberne Plakette wird nur in Ausnahmefällen für ganz überragende Leistungen verliehen werden.

III. Verleihungsanträgen, deren Anregung in erster Linie den Vorläufigen Landwirtschaftskammern obliegt, sehe ich von Fall zu Fall entgegen. Anträge auf Verleihung anlässlich der Veranstaltung von Ausstellungen, Tierschauen, Leistungsprüfungen usw. sind somit von den veranstaltenden Organisationen den Vorläufigen Landwirtschaftskammern mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die mir die Anträge mit ihrer Stellungnahme einzureichen haben. Die Anregungen für Verleihungen bei Milch, Butter und Käse haben durch die Marktgemeinschaft für Milch und Milchzeugnisse des Landes Nordrhein-Westfalen zu erfolgen.

IV. Den jeweiligen Preisträgern wird eine besondere Ehrenurkunde (Besitzzeugnis) ausgestellt. Die bewilligten Ehrenpreise gehen, abgesehen von einer persönlichen Überreichung durch mich oder meinen Vertreter, der beantragenden Stelle zur Aushändigung zu. Die Staatsehrenpreise sind den Empfängern zusammen mit der Ehrenurkunde — angemessen der Bedeutung dieser Auszeichnung — in würdiger Form zu überreichen.

V. Ist der Name des Preisträgers vorher nicht bekannt, z. B. bei der Stiftung eines Preises für den besten ländlichen Reiter bei einer Pferdeleistungsprüfung, bei Ausstellungsprämierungen usw., so ist mir von der beantragenden Stelle eine entsprechende nachträgliche Mitteilung unter Beifügung eines kurzen kritischen Berichtes über die Veranstaltungen vorzulegen. In diesen Fällen wird die Ehrenurkunde (Besitzzeugnis) erst nachträglich ausgestellt.

— MBl. NW. 1949 S. 934.

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 9. 1949 — II A 4 — 556/49

Nachstehend gebe ich die von mir für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen „Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen“ bekannt.

Bestimmungen

über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen.

I. Ausbildung

Die Ausbildung zur landwirtschaftlich-technischen Assistentin an den landwirtschaftlich-wissenschaftlichen Anstalten, Instituten und in den praktischen Betrieben wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

§ 1. Tätigkeit.

Die Tätigkeit der Assistentinnen besteht in:

1. Hilfeleistung bei Untersuchungen für Forschungszwecke, bei Kontrolluntersuchungen und technischen Arbeiten,

2. Ausführung einfacher Untersuchungen und Versuche und technischer Arbeiten nach Anleitung und unter Aufsicht des wissenschaftlichen Leiters oder seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. selbständiger Durchführung von Untersuchungen und Versuchen und technischen Arbeiten nach Angabe des wissenschaftlichen Leiters oder seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 2. Ausbildungsstätten.

1. Die Ausbildung wird in staatlich anerkannten Lehrgängen für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen durchgeführt.
2. Die Lehrgänge werden auf Antrag des Leiters des Institutes oder der Anstalt oder des Betriebes durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt.
3. Die Anerkennung setzt voraus, daß
 - (1) der Lehrgang je nach seinen besonderen Aufgaben von einem Diplolandwirt oder einem Diplomgärtner oder einem Tierarzt oder einem Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulbildung geleitet wird. Die für die Lehrgänge bestimmten Leiter und Lehrkräfte müssen als Lehrer und Erzieherpersönlichkeit Eignung für diese Aufgabe besitzen,
 - (2) für den Lehrgang ein öffentliches Bedürfnis vorliegt,
 - (3) der Lehrgang einem für die Ausbildungszwecke geeigneten Institut oder einer Anstalt oder einem Betrieb angeschlossen ist,
 - (4) das Institut oder die Anstalt oder der Betrieb über Räume, Einrichtungen und Lehrkräfte verfügt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Lehrplanes erforderlich sind.
Jede Bewerberin hat sich vor Eintritt in die Ausbildungsstätte zu vergewissern, ob die Genehmigung zur Ausbildung vorliegt.
4. Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr besteht.
5. Der Leiter des Institutes oder der Anstalt oder des Betriebes ist im allgemeinen auch Leiter des Lehrganges. Er kann die Leitung des Lehrganges einem geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen.
6. Der Leiter des Lehrganges ist verpflichtet, unterrichtliche Unterweisungen soweit zu überwachen, daß er ein eigenes Urteil über Eignung und Leistung einer jeden Lehrgangsteilnehmerin gewinnt.
7. Bei der Anerkennung eines Lehrganges werden die für den Lehrgang zugelassenen Sonder- bzw. Einzelächer und die Teilnehmerinnenhöchstzahl festgesetzt.

§ 3. Zulassungsbedingungen.

1. Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt durch den Lehrgangleiter.
2. Die Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang setzt voraus, daß die Anwärterin:
 - (1) das 16. Jahr vollendet hat,
 - (2) das Abgangszeugnis einer anerkannten, voll ausgestalteten Mittelschule oder das Versetzungszeugnis für die Klasse 7 einer höheren Schule oder das Zeugnis der Fachschulreife besitzt, bei Volksschulbildung den Nachweis über eine abgeschlossene Lehrzeit, die der fachlichen Ausbildung der landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen entspricht, erbringt,
 - (3) ein Gesundheitszeugnis beibringen kann.
3. Dem Antrag auf Zulassung hat die Anwärterin beizufügen:
 - (1) einen selbst handschriftlich gefertigten Lebenslauf,
 - (2) ihr Lichtbild,
 - (3) eine beglaubigte Abschrift des Schulentlassungszeugnisses,
 - (4) ein amtsärztliches Untersuchungszeugnis, das die Berufseignung bestätigt,
 - (5) eine Erklärung, daß sie von einem anderen Ausbildungslehrgang für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen nicht ausgeschlossen ist. (s. § 5, 3),
 - (6) ein polizeiliches Führungszeugnis.

4. Für Minderjährige hat der gesetzliche Vertreter den Zulassungsantrag, die Erklärung und die übrigen geforderten Anlagen abzugeben.

§ 4. Dauer des Lehrganges.

1. Der Lehrgang dauert 2 Jahre. Er beginnt in der Regel am 1. April oder am 1. Oktober.
2. Der gesamte 2jährige Lehrgang kann in einem Institut oder in einem Betrieb abgeleistet werden. Es kann aber auch 1 Jahr in einem Institut bzw. in einer Anstalt und 1 Jahr in einem Betrieb abgeleistet werden.
3. In den Lehrgang werden Ferien von einer Gesamtdauer von mindestens 2 bis höchstens 6 Wochen jährlich eingeschaltet. Beginn und Ende der Ferien werden vom Lehrgangsleiter festgesetzt. Alle 14 Tage ist mindestens ein freier Nachmittag zu gewähren.

§ 5. Verhältnis der Lehrgangsteilnehmerinnen zum Institut oder zur Anstalt oder zum Betrieb.

1. Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen sind den Anwärtnerinnen spätestens mit der Zulassungsbestätigung zu übersenden.
2. Die Teilnehmerinnen des Lehrganges sind gegen Arbeitsunfall gesetzlich versichert, unterliegen aber nicht der Krankenversicherungspflicht. Es ist den Lehrgangsteilnehmerinnen zu empfehlen, sich selbst gegen Krankheitsfall zu versichern.
3. Lehrgangsteilnehmerinnen, die den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen sind oder durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Lehrbetriebes berechtigten Anlaß zu Klagen geben, können auf Antrag des Lehrgangsleiters von dem Institutsleiter oder der Anstaltsleitung oder dem Betriebsleiter von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden. Bei vorzeitigem Ausschluß haben die Lehrgangsteilnehmerinnen keinen Anspruch auf irgendwelche Ersatzleistung.

§ 6. Inhalt und Form der Ausbildung.

1. Die Lehrgangsteilnehmerinnen werden praktisch und theoretisch in allen für die Berufsausbildung wichtigen Fächern ausgebildet. Das geschieht durch grundlegende praktische Übungen, durch Beteiligung an allen in den Instituten bzw. Betriebszweigen vorkommenden Arbeiten und durch theoretischen Unterricht. Der theoretische Unterricht umfaßt je Ausbildungsjahr mindestens 250 Stunden und höchstens 300 Stunden. Die gesamte Ausbildung muß so breit angelegt sein, daß den landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen der Übergang von der einen zur andern verwandten Fachgruppe nach kurzer Umlernung während der Berufsausbildung möglich ist. Auf die sorgfältige Ausbildung in den Grundfächern ist daher besonderer Wert zu legen.
2. Lehrplan.

Die Lehrplanfächer werden eingeteilt in Grundfächer, Nebenfächer, Sonderfächer und Einzelfächer.

Alle Anwärter sind in den nachstehend angeführten Grundfächern und Nebenfächern auszubilden:

1. Grundfächer:

A. Biologie.

Einführung in die Kenntnis von Bau und Leben der Pflanzen und Tiere, Einführung in die allgemeinen biologischen und histologischen Vorgänge und Untersuchungsmethoden, Vererbungslehre, Bestimmungsübungen, Mikrobiologie.

B. Chemie.

Einführung in die anorganische und organische Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen und deren Reaktionen. Einfache analytische Arbeiten.

C. Versuchswesen.

Versuchsanlage, Versuchsbuchführung, Versuchsergebnisberechnungen, Gebrauch des Rechenschiebers, graphische Darstellungen der Versuchsergebnisse.

2. Nebenfächer:

A. Photographieren und Zeichnen.

Phototechnik, Photokopie, wissenschaftliches Zeichnen.

B. Bürotätigkeit.

Herstellung von Schreiben an Behörden und Privatpersonen, Registratur, einfache Formen der Buchführung.

Für Ausbildung in Stenographie und Maschinenschrift haben die Lehrgangsteilnehmerinnen — gegebenenfalls durch Sonderkurse — selbst zu sorgen.

C. Die Lehrgangsteilnehmerinnen sind anzuhalten, sich mit Fragen des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens zu beschäftigen und Presse und Rundfunk zu benutzen.

3. Sonderfächer und Einzelfächer in den Fachgruppen:

Die Sonderfächer sind in den Fachgruppen A—H nachstehend zusammengefaßt.

Die Ausbildung der einzelnen Anwärtnerinnen erfolgt nur in einer Fachgruppe.

In den Fachgruppen A, B und C ist die Ausbildung jeweils mindestens in zwei, höchstens in drei Sonderfächern durchzuführen. Soweit in den Anstalten oder in den Betrieben für die Sonderfächer einschlägige Institute oder Betriebszweige vorhanden sind, übernimmt jedes von ihnen den entsprechenden Teil der Ausbildung. In diesem Falle sind also an einem Lehrgang einer Anstalt oder eines Betriebes mehrere Institute oder Betriebszweige beteiligt. Innerhalb einer Fachgruppe sind verschiedene Zusammenstellungen von Sonderfächern für einen Lehrgang möglich. Jede Anstalt oder jeder Betrieb führt in der einzelnen Fachgruppe aber nur einen — den **a n e r k a n n t e n** — Lehrgang durch. Gehören die Institute oder Betriebszweige einer Anstalt oder eines Betriebes verschiedenen Fachgruppen an, so können mehrere Lehrgänge aus verschiedenen Fachgruppen nebeneinander abgehalten werden.

In den Fachgruppen D—H und in den entsprechenden Anstalten und Betrieben wird die Ausbildung nur in dem einen angeführten Sonderfach, das in mindestens 2 und höchstens 4 Einzelfächern aufgeteilt wird, durchgeführt. Das Sonderfach Getreideverarbeitung z. B. wird aufgeteilt in die drei Einzelfächer: Botanik des Getreides, Bakteriologie in Müllerei und Bäckerei, müllerei- und bäckereitechnisches Versuchswesen.

A. Pflanzenbau.

1. Acker- und Pflanzenbau,
2. Pflanzenzüchtung,
3. Pflanzenschutz,
4. Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen.

B. Tierhaltung.

1. Tierernährung,
2. Tierzucht,
3. Futtermitteluntersuchung,
4. Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen.

C. Landwirtschaftliches Versuchswesen (Agrikulturchemie).

1. Pflanzenernährung und Bodenbiologie,
2. Bodenuntersuchung,
3. Düngemitteluntersuchung,
4. Futtermitteluntersuchung,
5. Untersuchung von Saatgut,
6. Untersuchung pflanzlicher Erzeugnisse,
7. Untersuchung von Milcherzeugnissen.

D. Technologie.

1. Getreideverarbeitung,
2. Milchwirtschaft,
3. Vorratspflege,
4. Obst- und Gemüseverwertung,
5. Gärungsgewerbe.

E. Fischerei.

F. Seidenbau.

G. Tabakbau.

H. Garten- (Gemüse- und Zierpflanzen), Obst- und Weinbau.

Die praktische und theoretische Unterweisung in den Sonderfächern umfaßt bei:

A. Pflanzenbau.

1. Acker- und Pflanzenbau: Grundlage der Bodenkunde und der Bodenbearbeitung,

Bestellungsarbeiten: Saattechnik einschl. Saatgutbehandlung (Reinigung, Beizung). Pflegemaßnahmen im Feldbestand einschl. Pflanzenschutzmaßnahmen. Erntetechnik bei den wichtigsten Kulturen. Drusch und Lagerung des Erntegutes (Speicherlagerung, Einkellerung, Einmieten, Einsäuerung, Trocknung pp.). Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen, Kenntnis der wichtigsten Sorten. Pflanzenbauliche Gesichtspunkte für die Fruchtfolgegestaltung.

2. Pflanzenzüchtung:

Die für die Pflanzenzucht wichtigsten Gesetze der Vererbungslehre und deren Anwendung auf die Züchtung, Blütenbiologie. Verschiedene Verfahren bei der Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung; Zuchtbuchführung. Behandlung von Züchtungsproblemen und besonderen Zuchtzielen. Sortenkenntnis. Anlage, Auswertung und Berechnung von Prüfungsergebnissen sowie Planung und Anlage von Prüfungen in Feld und Labor. Beobachtung und kritische Bewertung der lebenden Pflanzen in Feld und Gewächshaus. Die wichtigsten Pflanzenkrankheiten. Die amtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Sorten und die Saatenanerkennung. Einfache chemische Bestimmungen. Einfache mikroskopische Untersuchungen.

3. Pflanzenschutz:

Aufgaben des Pflanzenschutzes. Begriff der Pflanzenkrankheiten. Krankheitsbilder. Einteilung und Bestimmung der Pflanzenkrankheiten: a) Nichtparasitäre Krankheiten; b) Viruskrankheiten; c) Pilzparasitäre Krankheiten; Entwicklungsgeschichte der Pilze; d) Tierische Schädlinge, Lebensgeschichte der Schädlinge; Bekämpfungsmethoden; Kultur- und Pflegemaßnahmen als Vorbeuge; biologische Bekämpfung, Bekämpfung durch technische Maßnahmen. Pflanzenschutzgesetzgebung, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenbeschau, Abwehrmaßnahmen.

4. Untersuchung von Saatgut:

Die wichtigsten landwirtschaftlichen und gärtnerischen und evtl. forstlichen Kulturpflanzen, Probenahmeverfahren, Behandlung der Muster, Ziehen der engeren Mittelproben, Bestimmung der Reinheit, Keimfähigkeit, Triebkraft, des Gesundheitszustandes, Volumengewichts, Tausendkorngewichts, Korngrößenverhältnisses, Spelzengehalts und Wassergehalts, Bestimmung der Echtheit, Reinheit und Herkunft von Arten und Sorten, Kenntnis der wichtigsten Wertzahlen für Reinheit, Keimfähigkeit, Triebkraft, des Gesundheitszustandes, Volumengewichts, Tausendkorngewichts, Trockensubstanzgehalt und Sortierung für Anerkennung und Zulassung als Handelsaatgut. Bewertung von Saatgut auf Grund der Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Spielräume.

B. Tierhaltung:

1. Tierernährung:

Grundlagen der tierischen Ernährung, Zusammensetzung der Futtermittel. Analytische Bestimmungen der Nährstoffe. Aufnahme, Verdauung und Verwertung der Nahrung, Fleisch- und Fettbildung, Nährwirkung und Nährwert. Die landwirtschaftlichen Futtermittel. Gesetzliche Bestimmungen über Futtermittel. Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere, Futterberechnungen, Gärfutterbereitung.

2. Tierzucht:

Grundlagen der Tierzucht und ihre Durchführung (Fortpflanzung, Vererbung, Züchtungsverfahren). Zuchtwahl und allgemeine Grundsätze der Beurteilung. Hilfsmittel bei der Beurteilung. Förderungsmaßnahmen der deutschen Tierzucht (Tierzuchtgesetz, Körordnung, Kennzeichnung von Zuchttieren, Herdbuchwesen, Zuchtbuchführung, Leistungsprüfungen, Versicherungswesen). Gesundheitspflege, Krankheiten, Stallbau, Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Kleintierzucht; Aufzucht, Haltung und Pflege.

3. Futtermitteluntersuchung:

Futtermittelgesetz und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Probenahme und Vorbereitung der Proben für die Untersuchung. Chemische Untersuchungsverfahren: Bestimmung der Asche, Mineralstoffe, Rohfaser, Stickstoffverbindungen, des Fettes sowie der stickstoff-

reichen Extraktstoffe. Besondere Verfahren zur Untersuchung von Gärfutter, Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben, Melasse und Melassefutter. Wichtigste mikroskopische und biologische Untersuchungen.

4. Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen:

Mikrobiologische Untersuchungen einschließlich Nährbodenbereitung und Sterilisation. Mikrobiologie der Milch und Milcherzeugnisse. Mikrobiologische Untersuchung von Milch, Milcherzeugnissen, Molkeerhilfsstoffen, Wasser und Abwasser, Prüfung und Züchtung von Reinkulturen, Desinfektionsprüfungen, Feststellung von Milch-, Butter- und Käsefehlern.

C. Landwirtschaftliches Untersuchungswesen (Agrikulturchemie).

1. Pflanzenernährung und Bodenbiologie:

Pflanzenanalyse, qualitative Bestimmung der Kernnährstoffe, Bestimmung der N-Fractionen (Rohprotein, Reineiweiß, verdauliches Eiweiß, Ammoniak- und Nitratbestimmungen); Ermittlung der qualitätsbestimmenden Eigenschaften der pflanzlichen Nahrungsmittel (Eiweiße, Zucker, Ole, Fette, Senföle). Keimzählungen im Boden; Umsetzungsversuche im Boden. Anlage von Feld-, Parzellen- und Topfversuchen. (Durchführung der Versuche von der Anlage des Versuches bis zum Abschluß).

2. Bodenuntersuchung:

Bodenprobenahmebestimmungen. Mechanische Bodenanalysen nach den wichtigsten Verfahren. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, der Wasserkapazität, Hygroskopizität und der kapillaren Steighöhe. Chemische Untersuchungen des Bodens auf seinen Gehalt an Wasser, Humus, Kalk, Phosphorsäure, Kali, Stickstoff, Magnesium, Natrium, Sulfaten und Chloriden. Feststellung der Reaktionsverhältnisse.

Untersuchung der Düngebedürftigkeit nach den chemischen und biologischen anerkannten Untersuchungsmethoden. Ermittlung der Düngebedürftigkeit mit Hilfe des Gefäß- und Feldversuchs.

Keimzählungen und Umsetzungsversuche im Boden.

3. Düngemitteluntersuchung:

Entnahme und Vorbereitung der Proben zur Nachuntersuchung der Düngemittel. Methoden der Untersuchung der Stickstoff-Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel, der wirtschaftseigenen Düngemittel und Humushandelsdünger.

4. Futtermitteluntersuchung: siehe B 3

5. Untersuchung von Saatgut: siehe A 4

6. Untersuchung pflanzlicher Erzeugnisse:

Feststellungen der äußeren und inneren wertgebenden Qualitätsmerkmale nach Aussehen, Größe, Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Feststellung des Gehalts an Kohlehydraten, organischen Säuren, Fetten und fettähnlichen Stoffen, Eiweiß und Eiweißbausteinen sowie spezifischen Stoffen (Vitaminen, Fermenten, ätherischen Ölen).

7. Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen: siehe B 4.

D. Technologie.

1. Getreideverarbeitung:

Grundzüge der Müllerei- und Bäckereitechnik, Durchführung von Mahl- und Backversuchen, Kontrolle der Fertigprodukte, Überwachung von lagerndem Getreide, Mehl und Brot; Grundlagen der Getreidetrocknung; Betriebskontrolle in Müllerei und Bäckerei. Anlage und Auswertung von Versuchen.

2. Milchwirtschaft:

Erzeugung, Gewinnung und Behandlung der Milch, Bearbeitung der Trinkmilch, Herstellung von Sauerrahm- und Süßrahmbutter. Bearbeitung von Sauermilch, Lab- und Schmelzkäse, Bearbeitung von Kondens- und Trockenmilch. Die wichtigsten Zweige der Milchindustrie, Güte und Haltbarkeitsprüfung von Milch und Milcherzeugnissen.

3. Vorratspflege:

Haltbarmachung von Lebensmitteln durch Sterilisation, Trocknung, Kühlen, Gefrieren, Spezialkonservierung, Bestimmung von Trockensubstanz, Gesamteiweiß, Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniakstickstoff, Aminosäure, Peroxyd, Freialdehydigkeit, Epiphydrinaldehyd, Säuregraden, Monosacchariden, Disacchariden, Invertzucker, Kohlensäuregehalt, Vitamin C, spezifischem

Gewicht und Leitfähigkeit, Refraktometrische, polari-
metrische Messungen, pH-Messungen und Farbmessun-
gen. Mikroskopische und bakteriologische Unter-
suchungen.

4. Obst- und Gemüseverwertung:

Technik der gewerblichen Herstellung von Obst- und
Gemüsekonserven, Trockenerzeugnissen, Obsthalbfabri-
katen, Marmeladen, Fruchtsäften, Süßmosten, Obst- und
Dessertweinen, Sauergeräten usw.; Vorbereitung von
Analysenmaterial; Wasser-, Säure-, Alkohol-, Asche-,
Metall-, Pektin- und Vitaminbestimmungen. Nachweis
von Konservierungsmitteln und Farbstoffen. Sterilisa-
tions- und Bombagenprüfungen, Herstellung von Nähr-
böden und Ausstrichpräparaten und mikroskopische und
bakteriologische Arbeiten.

5. Gärungsgewerbe:

Grundlagen der Gärungschemie, Getreidelagerung, Ge-
treideschädlinge, Probenahme, spezifische Gewichtsbe-
stimmungen mittels Aräometer und Pyknometer, Stick-
stoffbestimmung, verkürzte Wasseranalyse. Biologie
und Morphologie der Gärungsorganismen, Hefereinzucht.
Tausendkorn- und Hektolitergewicht, Kornsortierung
und Keimprobe, Mühleneinstellung, Wasserentkarboni-
sierung, Gersten-, Malz-, Bier- und Treberanalyse. Aus-
beuteberechnung, Bestimmung des Vergärungsgrades,
der Hopfenbitterstoffe und des pH-Wertes. Brennerei,
Spiritus- und Hefefabrikation; Untersuchung der Roh-
stoffe, des Rohbrandweines, des Fuselöls und von
Betriebsproben. Hefebelüftungsversuche, Analyse von
Backhefe.

E. Fischerei:

Allgemeine Fischereibiologie der Binnengewässer und
des Meeres. Tiere und Pflanzen des Wassers, allgemeine
Grundlagen der Gewässerkunde, Einführung in die Bin-
nen-, Küsten- und Hochseefischerei. Ernährungs- und
betriebswirtschaftliche Fragen aus der Fischerei. Ein-
führung in die fischereibiologischen und hydrographi-
schen Untersuchungsmethoden. Krankheitslehre der
Fische. Chemisch-physikalische Methoden der Fischerei-
biologie. Lebensmittelchemische Untersuchungen der
Fische und Fischwasser. Fischfuttermittel, Chemie und
Physik des Wassers, Abwassers und der Böden.

F. Seidenbau:

Anlage und Pflege von Maulbeerkulturen im Freiland
und unter Glas. Praktische und laboratoriumsmäßige
Aufzucht von Raupen des Maulbeerseidenspinners und
von Wildschmetterlingen. Gewinnung von Seidenspin-
nerbrut. Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten
des Maulbeerseidenspinners und verwandter Insekten.
Leistungsprüfungen von Wirtschaftsrassen, Kreuzungen
und Zuchtstämmen des Maulbeerseidenspinners. Tech-
nologische (physikalische und chemische) Prüfung von
Seide.

G. Tabakbau:

Bestimmung von Gesamtnikotin und Reinnikotin.
Schmelzpunktbestimmung zur Prüfung der Reinheit von
Alkaloidniederschlägen, Untersuchung des Tabakrau-
ches auf Nikotin und pH-Wert. Bestimmung der Glimm-
fähigkeit des Tabaks. Rohasche und Reinasche. Bestim-
mung von K, Ca, Mg, Na, P, B, Cl, S, Gesamtnikotin,
Eiweiß-N, Zucker, Rohfett, flüchtigen und nichtflüchtigen
Säuren des Tabaks, insbesondere der Zitronensäure.
Allgemeine Kenntnis über den Tabakbau, Tabaktrock-
nung und Fermentation und die technische Durchfüh-
rung diesbezüglicher Versuche.

H. Garten- (Gemüse und Zierpflanzen), Obst- und Weinbau.

Kenntnis der wichtigsten gärtnerischen (Obst-, Gemüse-
und Zierpflanzen) und der weinbaulichen Kulturpflanzen.
Grundzüge der Anbau- und Pflegemaßnahmen einschl.
Vermehrungsmethoden in Freiland und Gewächshaus.
Einführung in die Weinbereitung, Gärungsphysiologie,
Gärungschemie, Weinchemie, Spezialmethoden der gärt-
nerischen Pflanzenzüchtung und der gärtnerischen Saat-
gutgewinnung.

II. Prüfung und staatliche Anerkennung

§ 7. Prüfungstermine.

1. Der Lehrgang wird durch die staatliche Prüfung für
landwirtschaftlich-technische Assistentinnen abgeschlos-
sen.

2. Die Prüfungen sind in die Monate März und September
zu legen und im allgemeinen am Lehrgangsort abzu-
halten.

§ 8. Prüfungsausschuß.

1. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- (1) der staatliche Prüfungskommissar als Vorsitzender;
er wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten berufen,
- (2) der Leiter des Instituts oder der Anstalt oder des
Betriebes, in denen die Prüfung stattfindet,
- (3) der Lehrgangleiter,
- (4) ein Vertreter der Praxis, der vom Vorsitzenden zu-
gezogen werden kann.

2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er trifft seine Ent-
scheidungen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 9. Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Die Anträge auf Zulassung sind über den Lehrgangs-
leiter und den Instituts-, Anstalts- oder Betriebsleiter an
den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und
zwar bis zum 15. Januar für die Frühjahrsprüfung oder
bis 15. Juli für die Herbstprüfung. Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Der
Lehrgangleiter hat den Anträgen beizufügen:

1. die Personalunterlagen (s. § 3 [3]),
2. eine gutachtliche Äußerung über allgemeine Befähig-
ung, Leistungen und Führung des Prüflings.

§ 10. Prüfungsgebühr.

1. Vor Eintritt in die Prüfung hat jeder Prüfling eine Ge-
bühr von 20 DM zu entrichten. Bei Wiederholung der
einzelnen Fächer (s. § 12 [4]) beträgt sie 10 DM für
jedes Prüfungsfach, für Wiederholung der ganzen Prü-
fung 20 DM.
2. Die Gebühren werden nach erfolgter Zulassung zur
betreffenden Prüfung fällig.

§ 11. Prüfungsverfahren.

1. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem
theoretischen Teil.
2. Die praktische Prüfung erstreckt sich mindestens auf je
eine Aufgabe aus einem Grundfach und einem Sonder-
fach bzw. Einzelfach.
3. Durch die praktische Prüfung soll die Sicherheit im Um-
gang mit den zur Berufsausbildung nötigen Apparaten
und Geräten und die Kenntnis der im Beruf vorkom-
menden Arbeits- und Untersuchungsobjekte nachgewie-
sen werden.
4. Die für die Lösung der Aufgabe erlaubten Hilfsmittel
sind dem Prüfling anzugeben.
5. Für die Durchführung der gestellten Prüfungsaufgaben
ist ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
6. Die in der Prüfung durchgeführten praktischen Arbei-
ten hat der Prüfling schriftlich darzustellen. Hierbei
sind in kurzer Fassung der Verlauf der Arbeit, die wichti-
gsten Fehlerquellen, das Ergebnis und betreffende
Unfallgefahren anzugeben.
Diese Niederschrift ist bis zum Ablauf der zugestande-
nen Arbeitszeit abzugeben.
7. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf sämtliche
Grund- und Nebenfächer und auf die Sonderfächer bzw.
Einzelfächer, in denen eine Ausbildung erfolgte.
8. Die Dauer der theoretischen Prüfung soll im allgemei-
nen einen Tag nicht überschreiten.
9. Prüflinge, die nach alten Bestimmungen ausgebildet
worden sind, können auch nach den entsprechenden
alten Prüfungsbestimmungen geprüft werden.

§ 12. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

1. Über die Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzu-
fertigen und vom Prüfungsausschuß zu unterzeichnen.
2. Für jedes Prüfungsfach schlägt der zuständige Ausbil-
der bzw. der Prüfer ein Urteil vor. Der Prüfungsvor-
sitzende setzt das Urteil fest.
3. Die Leistungen sind nach folgender Abstufung zu be-
werten:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
genügend	= 4
ungenügend	= 5

4. Erhält der Prüfling in einem Fach die Note „ungenügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden; sie ist aber nur in dem betreffenden Fach praktisch und theoretisch zu wiederholen. Die Wiederholung ist einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin statthaft; diese weitere Ausbildungszeit setzt der Prüfungsvorsitzende fest.
5. Erhält der Prüfling in zwei Fächern die Note „ungenügend“, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die Wiederholung der ganzen Prüfung ist einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin zulässig. Die Dauer dieser weiteren Ausbildungszeit setzt der Prüfungsvorsitzende fest.
6. Ist der Prüfling zu der praktischen oder theoretischen Prüfung nicht erschienen oder hat er eine dieser Prüfungen unterbrochen oder ist er während der Prüfung zurückgetreten, ohne einen stichhaltigen Grund anzugeben, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Wiederholung ist nach 5. zulässig.
7. Nach Abschluß der theoretischen Prüfung setzt der Prüfungsvorsitzende das Gesamturteil für jedes Fach nach den in 3. genannten Abstufungen fest. Dabei sind

neben den Prüfungsnoten die Vorzensuren und auch die allgemeine Beurteilung durch den Lehrgangsführer (s. § 9 1. [2]) zu berücksichtigen.

8. Zur Ermittlung des Gesamturteils werden die Fachnoten verschieden bewertet, und zwar:

jedes Sonder- bzw. Einzelfach	vierfach,
jedes Grundfach	zweifach,
jedes Nebenfach	einfach (s. Anl. A).
9. Der Prüfungsvorsitzende stellt dem Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, das Zeugnis und die staatliche Anerkennung als landwirtschaftlich-technische Assistentin nach dem Muster der Anlage B aus.
10. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Prüfungsausschuß zu unterzeichnen ist.

§ 13. Anwendung der Bestimmungen auf männliche Anwärter

Diese Bestimmungen finden auf die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistenten sinngemäß Anwendung.

Prüfung am:		in:		Name:		Anlage A		
Fach	Vorzensur	Praktische Prüfung, Aufgaben	Note	Theoretische Prüfung, Fragengebiete	Note	Gesamt-note	Faktor	Punkte
Biologie	2		1		3	2	II	4
Chemie	1		2		1	1	II	2
Versuchswesen	3		3		2	3	II	6
Pflanzenbau	2		1		1	1	IV	4
Pflanzenzucht	3		2		3	3	IV	12
Fotografie Zeichnen	1		1		1	1	I	1
Bürotätigkeit	2		2		2	2	I	2
Gesamturteil: 31 : XVI = 1,94 gut							XVI	31

Unterschrift des Vorsitzenden

Anlage B

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeugnis

Frl.
geb. am zu
hat sich vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
an der in am
einer Prüfung als landwirtschaftlich-technische Assistentin der Fachgruppe
unterzogen und sie mit folgendem Ergebnis bestanden

Grundfächer:

A
B
C

Sonderfächer bzw. Einzelfächer:

A
B
C
D

Nebenfächer:

A
B
C

Gesamturteil:

Frl.
erhält hiermit die staatliche Anerkennung als
landwirtschaftlich-technische Assistentin.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission.
— MBl. NW. 1949 S. 935.

III. Ernährung

Verbilligungsscheine für Mais und Milokorn

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 9. 1949 — III A 2 — 2844 A/49

Gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über Verbilligungsscheine für Mais und Milokorn vom 5. August 1949 (Amtsbl. für ELu.F. 1949 S. 212) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. September 1949.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.
In Vertretung: Dr. Wegener.
— MBl. NW. 1949 S. 944.

G. Sozialministerium

Kostenerstattung zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 9. 1949 — III A 1/1/47

Das mit Runderlaß vom 20. Juni 1947 — III A 1/1/47 — angeordnete Erstattungsverbot wird insoweit aufgehoben, als durch den Beitritt der Fürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem zwischen den Fürsorgeverbänden der britisch und amerikanisch besetzten Zone getroffenen Abkommen über den Abschluß der Fürsorge-

rechtsvereinbarung in der Fassung vom 3. Mai 1949, in Kraft getreten am 1. Juli 1949, die Gegenseitigkeit der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht verbürgt worden ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Erstattungsverbotens in der Evakuiertenfürsorge, das in Ziff. II 2 b des Runderlasses des Sozialministers, des Innenministers und des Finanzministers vom 10. Dezember 1947 — Tgb.-Nr. 2249/I — ausgesprochen worden ist.

Bezug: RdErl. v. 20. 6. 1947 — III A 1/1/47.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster

— MBl. NW. 1949 S. 944.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

Verwaltung der Wohnungsbaudarlehen, die aus den Erträgen der Umstellungsgrundschulden stammen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 8. 1949 — III B 1 — 464/1 (53) Tgb.-Nr. 7421/49

Die Erträge aus den Umstellungsgrundschulden wurden Ihnen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der u. a. Erlasse zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt. Da das Land diese Mittel treuhänderisch verwaltet, ist es notwendig, daß diese Mittel von den übrigen Landesmitteln, dem staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypothekenvermögen und dem Sondervermögen für Wohnungs- und Siedlungszwecke der Rheinischen Heimstätte Düsseldorf getrennt werden.

Im einzelnen bitte ich, wie folgt zu verfahren:

f. Verwaltung der Hypotheken.

a) Anlegung einer Darlehnsakte.

Die Darlehnsakte hat den Antrag des Bauherrn nebst den erforderlichen Anlagen, den Prüfungsbericht, eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides, die Schuldurkunde oder den Darlehnsvertrag, den Feuerversicherungsschein, einen Tilgungsplan und alle für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Pfandgrundstücks etwa erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

b) Aufnahme in die Zinssollnachweisung.

Die aus den Erträgen der Umstellungsgrundschulden gewährten bzw. umgewandelten Darlehen sind in eine besondere Zinssollnachweisung aufzunehmen, die dem Muster 111 II für die Hauszinssteuerhypotheken entspricht. Soweit die Darlehen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verwaltet werden, ist Ihnen die Zinssollnachweisung zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

c) Haushaltsrechtliche Behandlung der sich aus der Verwaltung der Hypotheken ergebenden Einnahmen und Ausgaben.

Die sich aus der Verwaltung der Hypotheken ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Abschnitt 93, getrennt von den Landeshypotheken, den Heimstätten- und den Hauszinssteuerhypotheken zu vereinnahmen und zu verausgaben. Die bei Ihnen aufkommenden Rückflüsse sind in der Anlage zum Einzelplan VII, Titel 2 zu vereinnahmen. Die Weiterleitung der innerhalb des Landes aufkommenden Rückflüsse an den Vermögensträger erfolgt durch mich.

II. Verwaltungskosten.

Soweit die Verwaltung der Darlehen von Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt wird, ist diesen ein Unkostenbeitrag von 0,25 Prozent des Ursprungskapitals, das zu Beginn des Rechnungsjahres nachgewiesen wird, zu gewähren. Die Verwaltungskosten können von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei den abzuliefernden Beträgen in Abzug gebracht werden. Der Nachweis ist in der Zinssollnachweisung in einer Summe zu führen. Von Ihnen dürfen Verwaltungskosten nicht in Ansatz gebracht werden.

III. Vermögenszugehörigkeit.

Das Sondervermögen steht treuhänderisch der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu. Die Länder verwalten das Vermögen für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Soweit die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land durch Erlaß mit der treuhänderischen Verwaltung dieses Vermögens beauftragt worden sind, sind ihnen die der Vermögensträgerin zustehenden Rechte derart zu treuen Händen übertragen, daß die Hypotheken und Darlehnsforderungen ihnen im eigenen Namen zustehen, von ihnen aber nicht in ihrem wirtschaftlichen Interesse, sondern im Interesse der Vermögensträgerin ausgeübt werden sollen. Die Vermögensträgerin ist insbesondere berechtigt, die Rückübertragung des Vermögens zu verlangen. In den Vermögensaufstellungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Darlehen als Treuhandvermögen (Sondervermögen) gesondert von den übrigen Vermögensmassen aufzuführen.

IV. Verpflichtungserklärung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Am Schluß eines jeden Rechnungsjahres haben Ihnen die Gemeinden und Gemeindeverbände folgende Verpflichtungserklärung vorzulegen:

a) Die Gemeinde verpflichtet sich, den ihr aus den Erträgen der Umstellungsgrundschulden zur Verfügung gestellten bzw. umgewandelten Betrag in Höhe von DM in Worten Deutsche Mark unter Beachtung der vom Minister für Wiederaufbau bekanntgegebenen Bestimmungen sowie etwa hierzu ergehenden Ergänzungsbestimmungen treuhänderisch für die Vermögensträgerin zu verwalten. Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel wird die Gemeinde (GV.) ausschließlich den Weisungen des Ministers für Wiederaufbau Folge leisten.

b) Die Gemeinde (GV.) wird die eingegangenen Zins- und Tilgungsbeträge halbjährlich nachträglich und zwar am 15. Juli und 15. Januar an die Regierungshauptkasse/Kasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk abführen.

c) Die Gemeinde (GV.) verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Trägerin des Sondervermögens vor Ausfällen zu schützen, sowie gegebenenfalls die Verwaltung der mit den Erträgen aus den Umstellungsgrundschulden beliehenen, in der Zwangsversteigerung erstandenen Grundstücke zu übernehmen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und dem Herrn Finanzminister.

Bezug: Mein Erlaß — III B — 464/1 — (53) Tgb.-Nr. 2328/49 vom 29. 4. 1949, MBl. NW. S. 405 und alle Erlasse des III. Abschnittes 1949.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

— MBl. NW. 1949 S. 945.

Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 9. 1949 — III B 1 — 464.1 (52/53) Tgb.-Nr. 7232/49

Nachdem durch meinen Erlaß über die Förderung von Wohnungsinstandsetzungen vom 9. Mai 1949 — III B 2 (52) Tgb.-Nr. 3958/49 (MBl. NW. S. 595) — und die mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Wiederaufbaudarlehen eine neue Regelung erfolgt ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestimmungen des im Bezug erwähnten Erlasses dieser Neuregelung anzugleichen.

Mein Erlaß vom 29. April 1949 wird daher wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Die Ziffer 8 des Abschnittes I wird ersetzt durch: Abschnitt C des Erlasses vom 9. Mai 1949 und den letzten Satz des Abschnittes E.

Die Ziffern 10 und 11 werden ersetzt durch: Abschnitt B I, IV, außer Absatz 2 und 3, V und VI der Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnungen und Wohnbauten in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung.

Soweit hinsichtlich des Verfahrens für die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen durch meinen Erlaß — III B 2 350.8 (52) Tgb.-Nr. 6184/49 — vom 7. August 1949 Erleichterungen gewährt worden sind, sind diese Bestimmungen sinngemäß auf die Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen anzuwenden.

Nachdem die Verwaltung für Finanzen auf die Abführung von 15% der Fälligkeiten aus Umstellungsgrundschulden verzichtet hat, ermächtige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister hiermit die Bewilligungsbehörden 100% der Fälligkeiten aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen umzuwandeln.

Zusatz für die Außenstelle in Essen:

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Möglichkeit der Umwandlung fälliger Zins- und Tilgungsleistungen für Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen sich auf die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bei den Schuldner angesammelten und die zum nächsten Fälligkeitstermin zu entrichtenden Zins- und Tilgungsbeträge erstreckt.

Eine Erstattung bereits abgeführter Zins- und Tilgungsbeträge zum Zwecke der Umwandlung in Darlehen ist nicht möglich, da das Land über die aufgekommene Mittel bereits verfügt hat.

Durch die Umwandlung fälliger Leistungen in Wiederaufbaudarlehen gelten die Forderungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich in Höhe des Darlehensbetrages in gleicher Weise als erfüllt, als wenn die Zins- und Tilgungsbeträge über die mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden beauftragten Stellen an das Land entrichtet worden wären.

Durch diesen Erlaß sehe ich Ihren Bericht — S Hz X gen/114 — vom 29. Juli 1949 als erledigt an.

Ich bitte vorstehenden Erlaß unverzüglich allen Gemeinden und Gemeindeverbänden Ihres Bezirks bekanntzugeben.

Bezug: Mein Erlaß — III B 464/1 (53) Tgb.-Nr. 2328/49 — v. 29. 4. 49 (MBl. NW. S. 405).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55.

An den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

— MBl. NW. 1949 S. 946.

K. Landeskanzlei

Handbuch über das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Chefs der Landeskanzlei v. 19. 9. 1949 — A/071 — hb — 1485

Die Landeskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bereitet für das Ende des Jahres 1949 die Ausgabe eines „Handbuches über das Land Nordrhein-Westfalen“ vor, das nach dem Muster des früheren „Handbuches über den Preußischen Staat“ die Organisation und die Personalien aller Behörden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Lande Nordrhein-Westfalen verzeichnen soll. Angaben von seiten der Behörden, insbesondere der Kommunalverwaltungen, über ihre Abteilungen, Gruppen und Dezernate, bzw. über deren Leiter können, wenn sie bis zum 1. November 1949 bei der Dienststelle des Chefs der Landeskanzlei eingehen, im wesentlichen noch berücksichtigt werden.

Ich bitte, von dieser Möglichkeit in weitem Umfange Gebrauch zu machen.

— MBl. NW. 1949 S. 948.

Berichtigung

Betritt: Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen — RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1949 (MBl. NW. S. 850).

In Abschnitt C Ziff. 1 muß es in der 5. Zeile statt „Ziff. 2 b“ „Ziff. 2“ (also ohne b) heißen.

— MBl. NW. 1949 S. 948.